

Die Regelungen beim legalisierten Gehwegparken

Legalisiertes Parken auf Gehwegen nach Zeichen 315 der StVO:

Das Parken auf dem Gehweg ist nur dann erlaubt, wenn dies durch das Verkehrszeichen 315 angeordnet ist. In den Erläuterungen zu dem Zeichen 315 (Anhang 3 der StVO) wird auch eine Gewichtsbeschränkung ausgesprochen: "Wer ein Fahrzeug führt, darf auf Gehwegen mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 2,8 t nicht parken."

Regelungen im Detail:

1. Es darf nur mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t auf Gehwegen geparkt werden.
2. Es ist bildlich angeordnet, wie die Fahrzeuge aufzustellen sind, ob mit zwei oder vier Rädern auf dem Gehweg.
3. Selbst dort, wo das Zeichen 315 das Parken erlaubt, ist es laut § 12 StVO Abs. 3 4.: "über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen" unzulässig.
4. Der Anfang des erlaubten Parkens kann durch einen waagerechten weißen Pfeil im Schild, das Ende durch einen solchen in entgegengesetzte Richtung weisenden Pfeil gekennzeichnet werden.

§ 12 (4a): „Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen.“

Auf Grundlage der StVO stehen die Strafen für Verstöße gegen Zeichen 315 unter dem Tatbestand 54 im [Bußgeldkatalog](#).

Verstöße gegen die Anordnungen des Zeichens 315 sind mit Bußgeldern von 10 bis 30 Euro bestrafbar.

Was muss die zuständige Behörde bei der Anordnung beachten?

In den [Verwaltungsvorschriften \(VwV\) der StVO](#) steht seit der Fassung vom 17. Juli 2009 zum Zeichen 315:

„Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann.“
Nach den gültigen Straßenbau-Richtlinien muss ein solcher Gehweg(rest) mindestens 2,20 Meter breit sein.

Die o.g. Einschränkungen und die Breitenangabe haben unseres Erachtens weitreichende Folgen, die bisher nicht ausreichend gewürdigt wurden:

1. In vielen Kommunen sind die Gehwegbreiten spätestens nach der Anordnung des Gehwegparkens unter dem geforderten Mindestmaß von 2,20 Meter (Regelbreite 2,50 Meter) und entsprechen damit nicht den aktuellen Vorschriften für die anordnenden Behörden.
2. Die bauliche Ausführung vieler Gehwege im Ober- und Unterbau ist nicht für das Gewicht von Kraftfahrzeugen ausgelegt. Daher werden die Gehwege wie auch die darunter liegenden Leitungen beschädigt, wenn dort das Parken von Kfz genehmigt wird. Ein weiterer Verstoß gegen die aktuelle Verwaltungsvorschrift.
3. Diese aktuellen Vorschriften sind auch ein gewichtiges Argument gegen das in vielen Kommunen praktizierte Tolerieren der Behörden des Falschparkens auf Gehwegen, solange Autofahrer eine bestimmte Passagenbreite („Restgehwegbreite“) freilassen. Dabei wird oft von 1,20 Meter Breite als Richtwert für eine Duldung durch die Mitarbeiter der Ordnungsämter ausgegangen.

Weitere verkehrspolitische Einschätzungen des FUSS e.V. des Zeichens 315 können Sie unter dem Menüpunkt [Was wir wollen](#) lesen.



Eine der vielen Varianten, mit denen die Aufstellung der Kfz auf dem Gehweg geregelt werden